



Satzung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Oberjosbach

In der Fassung vom 9. Juli 2021

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Oberjosbach“, im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein führt das in Anlage 1 dargestellte Logo. Die Rechte am Logo liegen ausschließlich beim Verein.
3. Der Sitz des Vereins ist 65527 Niedernhausen-Oberjosbach.
4. Der Verein ist in das für den Vereinssitz zuständige Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung "e.V." im Namen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung, durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft im Sinne des § 85 Nr. 1 Abgabenordnung (AO), nämlich den Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Oberjosbach, deren Träger die Gemeinde Niedernhausen ist.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Beschaffung von Mitteln und Spenden,
 - b) Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
 - c) und die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.
2. Dem Verein können natürliche Personen angehören, die gemäß der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Niedernhausen, Angehörige der
 - a) Einsatzabteilung;
 - b) Jugendfeuerwehr;
 - c) Kinderfeuerwehr;
 - d) Alters- und Ehrenabteilungder Ortsteilfeuerwehr Oberjosbach sind.
3. Ferner können dem Verein Personen angehören als
 - a) Fördernde Mitglieder;
 - b) Ehrenmitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Annahme des Mitgliedsantrages durch den Vorstand. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. In-

nerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

2. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Einsatzabteilung übernommen werden, die aus Alters- oder anderen Gründen aus dieser ausscheiden.
4. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann vom Mitglied zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Mitglieder zahlen dazu unter anderem den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfreie Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind,

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von ihrem/seinem Vertreter/in geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich in der ortsüblichen Weise einzuberufen.
3. Wenn das Interesse des Vereines es erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung der/dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
5. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- b) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 10 dieser Satzung für eine Amtszeit von 5 Jahren;
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Entlastung des Vorstandes und der/des Kassenwartin/es;
- e) die Wahl der Kassenprüfer/innen;
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- h) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
2. Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von der/dem Schriftführer/in und der/dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
4. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 9 Online-Versammlungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung zu einer Versammlung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen können oder müssen. Sie üben ihre Mitgliederrechte dann im Wege der elektronischen Kommunikation aus.
2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 10 Schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
2. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der Vorstand nach Nr. 1 vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende und die/der stellv. Vorsitzende sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der erweiterte Vorstand bildet sich aus den in Nr. 1 genannten Personen sowie
 - a) der/dem Kassenwart/in;
 - b) der/dem Schriftführer/in;
 - c) und bis zu 3 Beisitzerinnen/Beisitzern.

Ist die/der Wehrführer/in der Ortsteilfeuerwehr Oberjosbach nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehört sie/er Kraft ihres/seines Amtes dem Vereinsvorstand an.

Der Wehrführer wird durch die Bestimmungen der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde festgelegt.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstan-

des statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

5. Der (erweiterte) Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.

§ 12 Kassenwesen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die/Der Kassenwart/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
3. Sie/Er darf Zahlungen nur leisten, wenn die/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ihr/sein Stellvertreter schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat.
4. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
5. Am Ende des Geschäftsjahres legt die/der Kassenwart/in gegenüber den Kassenprüferinnen/n Rechnung ab.
6. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niedernhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 9. Juli 2021 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 1. Februar 2019.

Anlage 1

